

**Ordnung
des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB)
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 21. Mai 2013**

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktor
- § 7 Erweiterter Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Studiengangsleiter und Studienkommission
- § 10 Studienberatung
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Praktikumsbüro
- § 13 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung, Einordnung in der Technischen Universität Chemnitz

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 92 Abs. 2 SächsHSFG. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Das ZLB nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den mit der Lehrerbildung befassten Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TUC) wahr und arbeitet auch bei der Qualifizierung seines wissenschaftlichen Personals vertrauensvoll mit den Fakultäten zusammen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das ZLB erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeit der zentralen Organe nach § 80 SächsHSFG in seinem Bereich Aufgaben der Hochschule. Es ist zuständig für die von der TUC angebotenen Lehramtsstudiengänge im Sinne von § 32 Abs. 1 SächsHSFG, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sowie die schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote im Sinne von § 38 SächsHSFG für Grundschullehrkräfte in den Grundschuldidaktiken, der Schulpädagogik der Primarstufe und der Diagnostik und Beratung.
- (2) Das ZLB hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote entsprechend § 13 Abs. 4 SächsHSFG,
 2. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten am ZLB,
 3. Sicherung des Lehrangebots für die vom ZLB verantworteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote sowie Planung des Studienangebots,
 4. Entwicklung und Erprobung von Konzepten des fächerverbindenden Grundschulunterrichts und eines auf Differenzierung und Individualisierung zielenden Grundschulunterrichts,
 5. Entwicklung und Organisation der Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur und den Schulleitungen der Grundschulen in der Region Chemnitz,
 6. Verbesserung der Anschlussfähigkeit zwischen der Schulpädagogik der Primarstufe, den Fachdidaktiken und den Fachwissenschaften,
 7. Koordination der Schnittstelle zwischen erster und zweiter Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur, Außenstelle Chemnitz),

8. Unterstützung der Studienberatung für Lehramtsstudierende in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung und Durchführung der Studienfachberatung,
 9. Qualifizierung der an den Schulpraktischen Studien beteiligten Mentoren,
 10. Initiierung und Koordinierung von studiengangsbegleitender Forschung zur Weiterentwicklung des grundschulpädagogischen Studiums einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 11. Unterstützung von Stipendienprogrammen für Studierende des Lehramtes an Grundschulen,
 12. Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG,
 13. Unterbreitung von Vorschlägen für die Funktionsbeschreibung von dem ZLB zugeordneten Hochschul-lehrerstellen und Einsetzung von Berufungskommissionen nach Anhörung des Rektorates,
 14. Unterbreitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 66 SächsHSFG im Rahmen der vom ZLB verantworteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote.
- (3) Die Planung und Koordinierung des Lehrangebots im Studiengang Lehramt an Grundschulen erfolgt unter Einbeziehung der an dem Studiengang beteiligten Institute und Fakultäten und zwar in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Ethik/Philosophie, Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (Studiertes Fach = 1. Fach) und den Grundschuldidaktiken Deutsch, Mathematik, Sachunterricht/Medienerziehung, Kunst, Werken und Sport (Grundschuldidaktiken = 2. Fach) sowie den Bildungswissenschaften, den Schulpraktischen Studien und den Ergänzungsstudien zur besonderen Profilierung des Studiengangs. Das ZLB arbeitet mit Partnern außerhalb der TUC, die an dem Examensstudiengang Lehramt an Grundschulen beteiligt sind, zusammen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZLB sind:

1. die Hochschullehrer, die dem ZLB durch das Rektorat zugeordnet sind,
2. die Hochschullehrer anderer Untergliederungen der TUC, denen auf Antrag durch das Rektorat die Zweitmitgliedschaft im ZLB zuerkannt worden ist,
3. das weitere Personal nach § 57 SächsHSFG, das im ZLB überwiegend tätig ist,
4. die vom Staatsministerium für Kultus abgeordneten Lehrpersonen und
5. die Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem ZLB obliegt.

(2) Angehörige des ZLB sind durch Beschluss des Vorstandes dem ZLB zugeordnete Personen, die Angehörige der TUC im Sinne des § 49 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 SächsHSFG i.V.m. der Grundordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung sind.¹

(3) Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Angehörige sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gemäß § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des ZLB nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe von Vorstandsentscheidungen verpflichtet.

¹ ... gegenwärtig § 2 Abs. 2 bis 4 der Vorläufigen Grundordnung der TUC

§ 4

Organe

Organe des ZLB sind:

1. der Vorstand (§ 5),
2. der Direktor (§ 6),
3. der Erweiterte Vorstand (§ 7),
4. der Beirat (§ 8),
5. der Studiengangsleiter (§ 9) und
6. die Studienkommissionen (§ 9).

§ 5

Vorstand

(1) Das ZLB wird von einem Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Rektorat aus dem Kreis der dem Erweiterten Vorstand des ZLB angehörenden Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) vorgeschlagen und vom Erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZLB von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der TUC oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die

1. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung von Lehre, Forschung und Studium,
2. Beschlussfassung über die Zuordnung von Angehörigen zum ZLB,
3. Entscheidung über die Verwendung der dem ZLB zugewiesenen Räume und Sachmittel,
4. Entscheidung über den Einsatz der dem ZLB zugewiesenen Mitarbeiter,

5. Unterbreitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 66 SächsHSFG im Rahmen der vom ZLB verantworteten Aus- und Weiterbildungsangebote,
 6. jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des ZLB an das Rektorat,
 7. Empfehlungen zur Änderung der Ordnung des ZLB sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
 8. Empfehlungen für Benutzungsordnungen des ZLB sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
 9. Entwicklung und Erprobung von Konzepten des fächerverbindenden Grundschulunterrichts und eines auf Differenzierung und Individualisierung zielenden Grundschulunterrichts,
 10. Entwicklung und Organisation der Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur und den Schulleitungen der Grundschulen in der Region Chemnitz,
 11. Verbesserung der Anschlussfähigkeit zwischen der Schulpädagogik der Primarstufe, den Fachdidaktiken und den Fachwissenschaften,
 12. Koordination der Schnittstelle zwischen erster und zweiter Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur, Außenstelle Chemnitz),
 13. Qualifizierung der an den Schulpraktischen Studien beteiligten Mentoren und
 14. Unterstützung von Stipendienprogrammen für Studierende des Lehramtes an Grundschulen.
- (3) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Bei Erfordernis kann der Vorstand zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitarbeiter des ZLB Arbeitskreise bilden. In diese können auch Personen von außerhalb der TUC, insbesondere aus dem Bereich der Schulen, der Sächsischen Bildungsagentur und des Staatsministeriums für Kultus, aufgenommen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Direktor

- (1) Der Direktor und dessen Stellvertreter werden vom Rektorat aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren vorgeschlagen und nach Stellungnahme des Erweiterten Vorstandes vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Direktor führt das ZLB nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Er beruft den Vorstand und den Erweiterten Vorstand ein und leitet deren Sitzungen. Der Direktor vertritt das ZLB in Angelegenheiten des ZLB gegenüber anderen Stellen der TUC und nach außen (z.B. in landesweiten Koordinierungsgremien für die Lehrerbildung und in dem bundesweiten Zusammenschluss der Zentren für Lehrerbildung) im Rahmen seiner Aufgaben. Er schließt Zielvereinbarungen des ZLB mit dem Rektorat ab.
- (3) Wenn dringender Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der Direktor eine Entscheidung treffen. In diesem Fall unterrichtet er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung. Der Vorstand kann die Entscheidung des Direktors bestätigen oder abändern. Im Falle der Verhinderung wird der Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Direktor ist im Benehmen mit dem Studiengangsleiter zuständig für die Vorlage von Studien- und Prüfungsordnungen für die am ZLB eingerichteten Studiengänge. Der Direktor ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Er leitet für die Juniorprofessoren des ZLB Evaluationsverfahren gemäß § 70 SächsHSFG i.V.m. der Ordnung über das Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessoren an der TUC ein.

§ 7

Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an
 1. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG,
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG,
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG und
 4. jeweils mit beratender Stimme der Studiengangsleiter und der für das ZLB zuständige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden von den Mitgliedern des ZLB der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Erweiterten Vorstandes. Das Procedere für die erstmalige Wahl legt das Rektorat fest.
- (3) Der Erweiterte Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote entsprechend § 13 Abs. 4 SächsHSFG,
 2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten am ZLB,
 3. Sicherung des Lehrangebotes gemäß § 2 Abs. 1 und die Planung des Studienangebotes im Benehmen mit dem Studiengangsleiter,

4. Unterstützung der Studienberatung für Lehramtsstudierende in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung und Durchführung der Studienfachberatung,
 5. Koordinierung von studiengangsbegleitender Forschung zur Weiterentwicklung des grundschulpädagogischen Studiums,
 6. Unterbreitung von Vorschlägen für Zielvereinbarungen des ZLB mit dem Rektorat,
 7. Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZLB an das Rektorat und den Beirat,
 8. Stellungnahme zur Verwendung der dem ZLB zugewiesenen Räume und Sachmittel,
 9. Stellungnahme zum Einsatz der dem ZLB zugewiesenen Mitarbeiter,
 10. Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG,
 11. Unterbreitung von Vorschlägen für die Funktionsbeschreibung von dem ZLB zugeordneten Hochschul-lehrerstellen und Einsetzung von Berufungskommissionen nach Anhörung des Rektorates,
 12. Unterbreitung von Vorschlägen zur Verlängerung von Dienstverhältnissen von dem ZLB zugeordneten Juniorprofessoren (§ 70 Satz 3 SächsHSFG) und von Vorschlägen entsprechend § 70 Satz 4 SächsHSFG,
 13. Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 14. Stellungnahme zum Vorschlag des Rektorates für die Wahl des Direktors und des Stellvertreters des Direktors durch den Vorstand sowie Wahl des Vorstandes aufgrund des Vorschlages des Rektorates,
 15. Wahl des Studiengangsleiters,
 16. Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudiengänge sowie schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote,
 17. Stellungnahme zur Änderung der Ordnung des ZLB und zu Vorschlägen für Benutzungsordnungen des ZLB.
- (4) Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Direktor einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens drei Tagen geladen werden. Zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden.
- (5) § 54 und § 56 SächsHSFG gelten entsprechend. Als Öffentlichkeit gelten die Mitglieder und Angehörigen des ZLB. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Beschlüssen des Erweiterten Vorstandes über Berufungsvorschläge dürfen die Hochschullehrer des ZLB, die nicht dem Erweiterten Vorstand angehören, stimmberechtigt mitwirken. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG gilt entsprechend.
- (6) Der Erweiterte Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse, Beauftragte und Arbeitskreise einsetzen.

§ 8 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
1. der Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung als Vorsitzender,
 2. fünf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG, davon je einer aus
 - a) der Fakultät für Mathematik,
 - b) der Fakultät, welcher der Inhaber der Professur für Grundschuldidaktik Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales als Zweitmitglied angehört,
 - c) der Philosophischen Fakultät,
 - d) der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften und
 - e) dem ZLB,
 3. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG,
 4. zwei Vertreter aus der Gruppe der Studenten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG,
 5. ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG,
 6. mit beratender Stimme der Direktor.
- Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e werden vom Leiter der jeweiligen Untergliederung der TUC vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 werden von den Senatsvertretern der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr.
- (2) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
1. Stellungnahme zu Vorschlägen des Erweiterten Vorstandes für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZLB,
 2. Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,

3. Beratung bei der internen Evaluation des ZLB,
4. Unterstützung der Abstimmung des ZLB mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der TUC.

(3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Er tagt nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Zu den Sitzungen des Beirates bzw. zu einzelnen Beratungsgegenständen können bei Bedarf sachkundige Personen (Studiengangsleiter, auswärtige fachkundige oder in der Praxis erfahrene Personen, Mitglieder nicht im Beirat vertretener Fakultäten) beratend hinzugezogen werden. Das Ergebnisprotokoll wird auch an das Rektorat und den Vorstand des ZLB übersandt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Studiengangsleiter und Studienkommissionen

(1) Der Erweiterte Vorstand des ZLB wählt auf Vorschlag des Direktors für die am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote einen Professor zum Studiengangsleiter für drei Jahre. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erhält. Wiederwahl ist zulässig. Der Studiengangsleiter ist der Beauftragte des Direktors für alle Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildungsangebote des ZLB. Er ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommissionen und führt deren Vorsitz.

(2) Der Studiengangsleiter übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die Aus- und Weiterbildungsangebote des ZLB. Insbesondere ist er für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die ständige Erneuerung und Aktualisierung des Lehrangebots verantwortlich, wobei auch auswärtige fachkundige oder in der Praxis erfahrene Personen gehört werden sollen. Ihm obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung sowie der Zusammenarbeit mit den Fakultäten.

(3) Für jeden angebotenen Lehramtsstudiengang im Sinne von § 32 Abs. 1 SächsHSFG, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt, sowie für jedes schul- und lehramtsbezogene Weiterbildungsangebot im Sinne von § 38 Abs. 2 SächsHSFG für Grundschullehrkräfte in den Grundschuldidaktiken, der Schulpädagogik der Primarstufe und der Diagnostik und Beratung wird durch den Erweiterten Vorstand des ZLB eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende und Studierende angehören, eingesetzt. Die Studienkommission berät den Studiengangsleiter bei der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsstudiengänge; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie ist vor der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Die Studienkommission besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Erweiterten Vorstand des ZLB. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

§ 10

Studienberatung

Die Studienberatung des ZLB unterstützt die Studienberatung für Lehramtsstudierende in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung und führt die Studienfachberatung durch. Sie untersteht dem Studiengangsleiter.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des ZLB wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des ZLB im Rahmen der laufenden Geschäfte, insbesondere

1. operative Koordination der Lehr- und Studienangebote,
2. Aufgaben der Administration in der Prüfungsorganisation in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der TUC,
3. Kontaktstelle für interne und externe Kooperationspartner sowie für Studierende und Studieninteressierte.

§ 12

Praktikumsbüro

(1) Das Praktikumsbüro des ZLB wird von einem Praktikumsbeauftragten geleitet. Der Praktikumsbeauftragte wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

(2) Aufgaben des Praktikumsbüros sind die organisatorische Unterstützung der im Studiengang anfallenden Geschäfte im Zusammenhang mit den Schulpraktischen Studien (SPS), insbesondere

1. die Koordination des Lehrangebots im Bereich der SPS,
2. die Kooperation mit den Praktikumschulen in der Stadt und der Region Chemnitz mit dem Ziel des Aufbaus eines Netzwerkes aus Praktikumschulen,

3. die Bereitstellung von Praktikumsplätzen in der Stadt und der Region Chemnitz auf dem entsprechenden Internetportal, das die Zuweisung der Praktikumsplätze vornimmt sowie
4. die Organisation der Mentorenqualifizierung.

§ 13

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.
- (2) Die Organe gemäß § 5 bis § 9 sollen spätestens bis zum 31.12.2013 gebildet sein. Bis zur Amtsübernahme nehmen deren Aufgaben wahr:
 1. diejenigen des Vorstandes und des Direktors der Dekan der Philosophischen Fakultät im Einvernehmen mit dem Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung,
 2. diejenigen des Erweiterten Vorstandes der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät,
 3. diejenigen des Studiengangsleiters für den Studiengang Lehramt an Grundschulen der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät unverzüglich gewählte kommissarische Studiengangsleiter,
 4. diejenigen der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Grundschulen die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät unverzüglich bestellte kommissarische Studienkommission.
- (3) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des ZLB zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Mai 2013 und der Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 23. April 2013.

Chemnitz, den 21. Mai 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl